



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

# Berücksichtigung von im Ausland erworbenen Qualifikationen im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren der Lehrkräfte

Schwerin, 18. und 20.04.2023

Digitale Schulung

# Ablauf

## 1. Grundlegendes Prinzip bei im Ausland erworbenen Abschlüssen

## 2. „Berücksichtigung“ in Abhängigkeit von den vorzulegenden Unterlagen

- a. fremdsprachige (nicht übersetzte) im Ausland erworbene Abschlüsse
- b. Zeugnisübersetzungen
- c. Zeugnisbewertungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- d. Gleichwertigkeitsfeststellungen mit deutschen Berufsabschlüssen (außer Lehramt)
- e. Bescheide/Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit mit einem Lehramt

## 3. Exkurs: Weg der Ausgleichsmaßnahmen zum Erwerb der Gleichwertigkeit

## 4. Beispiele

## 5. Ansprechpartner\*innen für entsprechende Themenfelder

## 6. Fragen

# 1. Grundlegendes Prinzip bei im Ausland erworbenen Abschlüssen

In jedem Fall vorzulegende Nachweise

- im Ausland erworbene Bildungsnachweise (Zeugnisübersetzung, Zeugnisbewertung der ZAB, Gleichwertigkeitsfeststellung mit einem dt. Berufsabschluss, Bescheid/Bescheinigung des BM über die Gleichwertigkeit mit einem Lehramt)

vorzulegende Nachweise bei Nicht-Deutsch-Muttersprachler\*innen

- Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1
- Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 bei Einsatz
  - im Deutschunterricht (nicht im Sinne von DaF oder DaZ),
  - in der Schuleingangsphase (Jahrgangstufen 1 und 2 der Grundschule),
  - in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.
- Weiterführende Informationen zu anerkannten Sprachnachweisen im Nachgang zur Präsentation.

# 1. Grundlegendes Prinzip bei im Ausland erworbenen Abschlüssen

Die Zuordnung zu den Bewerbergruppen gemäß des Erlasses zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren sowie die Eingruppierung gem. TV-L erfolgt abhängig davon, welche Art Qualifikation vorgelegt wird.

Weder Schulleitungen, Mitbestimmungsgremien, noch einstellende Behörden verfügen über die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse und/oder Expertise um eine Aussage zur Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen zu treffen.

**Das Gute ist: Das müssen Sie auch nicht.**

Bei der „Anerkennung“ von im Ausland erworbenen Abschlüssen wird unterschieden zwischen

- Hochschulabschlüssen (Zeugnisbewertung der ZAB)
- Berufsabschlüssen (Gleichwertigkeitsfeststellung von verschiedenen Stellen)

## 2. „Berücksichtigung“ in Abhängigkeit von den vorzulegenden Unterlagen

### a) fremdsprachige (nicht übersetzte) im Ausland erworbene Abschlüsse

Definition:

Abschlüsse, die außerhalb Deutschlands erworben wurden (in nicht deutscher Sprache)

Hinweis: Deutschsprachige Zeugnisse aus Ländern, deren Amtssprache Deutsch ist, z.B. Österreich, gehören in die Gruppe b) Zeugnisübersetzungen.

Vollständige Unterlagen?

- Nein.

Welche Bewerbergruppe?

- Keine, wegen unvollständiger Bewerbungsunterlagen

Handlungsempfehlung:

- wenigstens Zeugnisübersetzung ein-/nachreichen bzw. anfertigen lassen

## 2. „Berücksichtigung“ in Abhängigkeit von den vorzulegenden Unterlagen

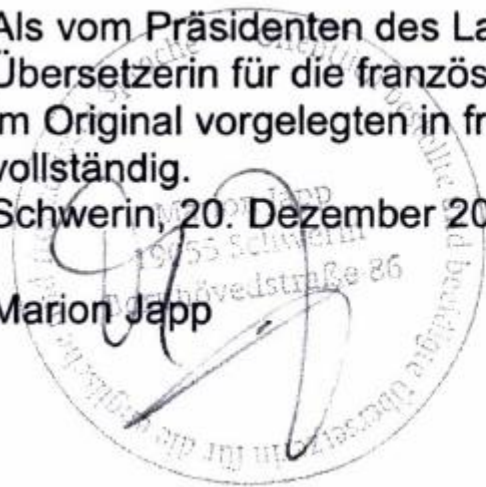
### b) Zeugnisübersetzungen

Definition: Übersetzung einer in Deutschland beeidigten Übersetzerin/eines in Deutschland beeidigten Übersetzers, basierend auf dem Original oder einer amtlich beglaubigten Kopie des fremdsprachigen Dokuments

Als vom Präsidenten des Landgerichts Schwerin öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzerin für die französische Sprache bestätige ich: Vorstehende Übersetzung des mir im Original vorgelegten in französischer Sprache abgefassten Dokuments ist richtig und vollständig.

Schwerin, 20. Dezember 2022

Marion Japp



Hinweis: In Deutschland beeidigte Übersetzer\*innen können außerhalb Deutschlands arbeiten. Wichtig ist, dass sie unter [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de) gelistet sind.

## 2. „Berücksichtigung“ in Abhängigkeit von den vorzulegenden Unterlagen

### b) Zeugnisübersetzungen

Vollständige Unterlagen?

- Ja, aber...

Welche Bewerbergruppe?

- Kommt drauf an...

Sie wissen nicht (wirklich), was für ein Abschluss Ihnen hier vorliegt, und **das müssen Sie auch nicht**.

Handlungsempfehlung:

- E-Mail mit Zeugnisübersetzung (vollständig, d.h. deutsch- und fremdsprachiger Teil) über das Staatliche Schulamt/Schulaufsicht Berufliche Schulen an das BM
- Rückmeldung, ob ein Hochschulabschluss vorliegt (ohne Einstufung Bachelor/Master), dann Bewerbergruppe 4 c)
- Weisen Sie die Bewerber\*innen auf die Anerkennungsmöglichkeiten hin  
- siehe 2 c), d) und e)

## 2. „Berücksichtigung“ in Abhängigkeit von den vorzulegenden Unterlagen

### c) Zeugnisbewertungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Definition: offizielles Dokument der ZAB, mit dem eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben wird, u.a. unter Angabe der Ebene des deutschen Bildungsabschlusses, mit dem der ausländische Abschluss vergleichbar ist (Bachelor/Master).

Eine Zeugnisbewertung der ZAB soll Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtern. Sie ist eine vergleichende Einstufung, nicht jedoch eine Anerkennung.

Hinweis: Eine Zeugnisbewertung ist durch den Bewerber/die Bewerberin unter <https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung.html> zu beantragen.

- Bearbeitungszeit: regulär 3 Monate
- Kosten: 200 € (Erstantrag)





**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**

*Zentralstelle  
für ausländisches  
Bildungswesen*

Graurheindorfer Str. 157  
D-53117 Bonn

Tel.: +49 (0)228 501 664  
Fax.: +49 (0)228 501 229  
zabservice@kmk.org  
<http://www.kmk.org/zab>  
<http://anabin.kmk.org>

Reg.-Nr.: L2017/89949

Bonn, 15.05.2017

## **Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen**

Die Bewertung erfolgt unter der Voraussetzung der Echtheit und Richtigkeit des Zeugnisses.

Frau \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_, weist den folgenden ausländischen Hochschulabschluss nach:

Abschluss:	Al-idjaza fi l-'ulum al-tabi'iyya
Wörtl. Übersetzung:	Lizenz in Naturwissenschaften
Studiengang:	'ilm al-hayat (biuludjya) (Biologie)
Fachrichtung:	'ulum hayawiyya kimiya'iyya (Biochemie)
Institution:	Djami'at dimashq (Universität Damaskus)
Ort:	Damaskus
Staat:	Syrien
Dauer:	4 Jahre
Abschlussdatum:	21.08. ..
Ausstellungsdatum:	03.10.

### **Bewertung**

Der ausländische Abschluss entspricht einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelor-Ebene.

[Unterschrift  
und Siegel]

## 2. „Berücksichtigung“ in Abhängigkeit von den vorzulegenden Unterlagen

### c) Zeugnisbewertungen der ZAB

Vollständige Unterlagen?

- Ja, wenn zusätzlich Zeugnisübersetzung vorliegt.

Welche Bewerbergruppe?

- Kommt drauf an:
  - Bachelor: Gruppe 4 c),
  - Master: Gruppe 4 a), b) oder c) – je nach Ableitbarkeit der Fächer.

Handlungsempfehlung:

- Weisen Sie entsprechende Bewerber\*innen auf weitere Anerkennungsmöglichkeiten hin - siehe 2 e)

## 2. „Berücksichtigung“ in Abhängigkeit von den vorzulegenden Unterlagen

### d) Gleichwertigkeitsfeststellungen mit deutschen Berufsabschlüssen (außer Lehramt)

Definition: Gemäß § 9 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BQFG M-V) gilt ein im Ausland erworbener Ausbildungsnachweis als gleichwertig mit entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweisen, sofern

- der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten befähigt,
- die Antragstellerin/der Antragsteller zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist und
- zwischen den im Ausland absolvierten und der hiesigen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

## 2. „Berücksichtigung“ in Abhängigkeit von den vorzulegenden Unterlagen

### d) Gleichwertigkeitsfeststellungen mit deutschen Berufsabschlüssen (außer Lehramt)

Zuständig ist grundsätzlich die Stelle, die auch für die reguläre innerdeutsche Ausbildung zuständig wäre.

Je nach dem, um welchen Beruf es sich handelt (bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelt, akademische, teilzeitberufsschulische oder rein schulische Ausbildung), variiert die zuständige Anerkennungsstelle.

kurz:

- keine einheitliche Anerkennungsstelle,
- Form der Bescheide/Zertifikate/Zeugnisse unterschiedlich
- aber zentrale Übersicht über Berufsbilder, Anerkennungs- und Beratungsstellen sowie deren Kontaktdaten: [www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de).

## 2. „Berücksichtigung“ in Abhängigkeit von den vorzulegenden Unterlagen

### d) Gleichwertigkeitsfeststellungen mit deutschen Berufsabschlüssen (außer Lehramt)

Vollständige Unterlagen?

- Ja, wenn zusätzlich Zeugnisübersetzung vorliegt.

Welche Bewerbergruppe?

- 4 c) – „abgeschlossene Berufsausbildung mit einer insgesamt dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit“

Handlungsempfehlung:

- Evtl. basiert die Gleichwertigkeitsfeststellung mit einem deutschen Berufsabschluss auf einem Hochschulabschluss. In diesem Fall könnte auf die Möglichkeit einer Zeugnisbewertung der ZAB hingewiesen werden - siehe 2 c)

## 2. „Berücksichtigung“ in Abhängigkeit von den vorzulegenden Unterlagen

### e) Bescheide/Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit mit einem Lehramt

Zuständige Stelle in MV: BM, Referat 230

Entscheidung erfolgt nach BQFG M-V (befähigt, berechtigt und keine wesentlichen Unterschiede) im Vergleich zur hiesigen Lehramtsausbildung

Belegt durch mehrseitigen Bescheid und seit dem 15.03.2022 zusätzlich mit der einseitigen, inhaltsgleichen Bescheinigung „zur Vorlage bei einer Bewerbung für den öffentlichen Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern“

Angaben zu (Referenz-)Lehramt, ggf. Lehrbefähigung und ob es sich um eine\*n Seiteneinsteiger\*in handelt

Bei Bescheiden vor dem 15.03.2022, kann über das Staatliche Schulamt/Schulaufsicht Berufliche Schulen auf Wunsch eine solche Bescheinigung nachträglich ausgestellt werden.



# Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Claudia Jungbluth

Telefon: 0385 / 588-17237

AZ: VII-327-120HU- [REDACTED]

E-Mail: C.Jungbluth@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 08.12.2022

## **Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Lehrerberufsqualifikationen**

– ausschließlich zur Vorlage bei einer Bewerbung  
für den öffentlichen Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern –

Frau [REDACTED], geboren am [REDACTED] hat beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer in Ungarn erworbenen Qualifikation mit einem Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Mit Bescheid vom [REDACTED] wurde hierbei festgestellt,

1. dass eine im Herkunftsland abgeschlossene Lehrerberufsqualifikation für die Fächer Ukrainisch und Deutsch (als Fremdsprache) vorliegt.



2. dass **keine Gleichwertigkeit mit dem Lehramt an Gymnasien** nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgestellt werden kann. Hierfür müsste nach Wahl des Antragstellers/der Antragstellerin entweder ein Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt werden.
3. dass **keine Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach**, jedoch das Beifach „Deutsch als Fremdsprache“ für das Lehramt an Gymnasien anerkannt wird.

Damit ist Frau [REDACTED] im Rahmen des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens für den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern **nicht** als **Seiteneinsteiger/in** zu behandeln.

Dieses Dokument stellt keine eigenständige Verwaltungsentscheidung dar, sondern dient zur informativen Vorlage bei der einstellenden Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Claudia Jungbluth

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin



Dienstsiegel

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

## 2. „Berücksichtigung“ in Abhängigkeit von den vorzulegenden Unterlagen

### e) Bescheide/Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit mit einem Lehramt

Besonderheiten: keine Bescheinigung, nur Bescheid bei

- „voller“ Gleichwertigkeit; Formulierung: „(...) festgestellt, dass die in [*Land*] erworbene Lehrerqualifikation dem [*Lehramt*] [*Fächer*] gleichwertig ist.“
- Ablehnung (keine Lehrerqualifikation); Formulierung „Der Antrag wird abgelehnt.“

Noch eine Besonderheit: Bescheide von anderen Bundesländern bedürfen einer erneuten, aber eher formalen Überprüfung durch MV.

Vollständige Unterlagen?

- Ja, wenn zusätzlich Zeugnisübersetzung vorliegt.

Welche Bewerbergruppe?

- Kommt drauf an: ...

## 2. „Berücksichtigung“ in Abhängigkeit von den vorzulegenden Unterlagen

### e) Bescheide/Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit mit einem Lehramt

„volle“ Gleichwertigkeit

- je nach Anforderungsprofil 1 a) oder 2 a), d.h. wie Zweites Staatsexamen zu behandeln

Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach/Lernbereich/Fachrichtung

- 2 a)

keine Lehrbefähigung, aber Beifach DaF

- 2 a) wenn ausschließlich DaF/DaZ ausgeschrieben ist
- 4 c) wenn nicht ausschließlich DaF/DaZ ausgeschrieben ist

keine Lehrbefähigung und kein Beifach

- 4 c)

(Ablehnung: keine Berücksichtigung des Dokuments)

Handlungsempfehlung:

- Weg der Ausgleichsmaßnahmen zum Erwerb der Gleichwertigkeit  
(Ansprechpartner\*innen: IQ M-V, Fachbereich IQ 5)

### 3. Exkurs: Weg der Ausgleichsmaßnahmen zum Erwerb der Gleichwertigkeit

Wenn: Qualifikation + einschlägige Berufserfahrung ≠ Lehramt MV

Dann: Ausgleich „wesentlicher Unterschiede“

Diese können durch Absolvieren einer sog. Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen werden:

#### Anpassungslehrgang

- Es müssen vorher Studienanteile nachgewiesen werden, z.B. für das fehlende zweite Unterrichtsfach.
- Dauer: 6 Monate bis drei Jahre
- Inhalt:
  - Unterrichtstätigkeiten von 13 Wochenstunden,
  - Hospitationen und Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
- Betreuung durch je eine\*n Mentor\*in pro anzuerkennendes Fach

#### Eignungsprüfung

- Es müssen vorher keine Studienanteile nachgewiesen werden.
- Dauer: max. vier Wochen Hospitation
- Inhalt:
  - eine Prüfungslehrprobe je anzuerkennendem Fach,
  - abschließendes Prüfungsgespräch
- keine Betreuung durch eine\*n Mentor\*in

## 4. Beispiele

- Es folgen 5 Beispiele. Bitte nehmen Sie an, dass dies jeweils die einzigen Bildungsnachweise sind.
- Bitte entscheiden Sie, ob es sich um
  - a) einen fremdsprachigen (nicht übersetzten) im Ausland erworbenen Abschluss,
  - b) eine Zeugnisübersetzung,
  - c) eine Zeugnisbewertungen der ZAB,
  - d) eine Gleichwertigkeitsfeststellungen mit einem deutschen Berufsabschluss (außer Lehramt) oder
  - e) einen Bescheid/eine Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit mit einem Lehramthandelt.
- Je nach dem, was vorliegt - a) bis e) – entscheiden Sie,
  - ob die Unterlagen vollständig sind und damit im Verfahren berücksichtigt werden können
  - in welche Bewerbergruppe die Lehrkraft gehört und
  - welche Handlungsempfehlung gegenüber der Lehrkraft ausgesprochen werden könnte.



## 4. Beispiele

### Beispiel 1



- fremdsprachiger (nicht übersetzter) im Ausland erworbener Abschluss
- unvollständige Unterlagen, keine Berücksichtigung im Verfahren
- Handlungsempfehlung:
  - erforderlich: Zeugnisübersetzung,
  - zu empfehlen: Zeugnisbewertung der ZAB oder Gleichwertigkeitsfeststellung mit Lehramt beim BM

## 4. Beispiele

### Beispiel 2

#### *Beglaubigte Übersetzung aus dem Arabischen*

**Arabische Republik Syrien  
Universität Damaskus  
Fakultät für Literatur und Geisteswissenschaften**

Logo Universität von Damaskus  
Nr.: 3598/T

#### **Abschlussurkunde**

Laut dem Beschluss des Universitätsrates von Damaskus Nr. 549 vom 27.10.2009 wurde Frau [REDACTED], Tochter von [REDACTED], geboren im Jahr 1987 in Hawash, syrische Staatsbürgerin, der akademische Grad den Bachelor in Pädagogik, Fachrichtung englische; Prädikat: gut, durchschnitt Note 68,93, für das

- Zeugnisübersetzung
- vollständige Unterlagen, Berücksichtigung im Verfahren unter Beteiligung des BM
- Bewerbergruppe 4 c)
- Handlungsempfehlung: Zeugnisbewertung der ZAB oder Gleichwertigkeitsfeststellung mit Lehramt bei BM

## 4. Beispiele

### Beispiel 3

Ausdruck aus der ANABIN Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

---

**Land:** Türkei

**Abschluss:** Lisans / Bachelor (İlköğretim Matematik Öğretmenliği / Primary Mathematics Teacher Education)

#### Beschreibung

---

Abschluss:	Lisans / Bachelor (İlköğretim Matematik Öğretmenliği / Primary Mathematics Teacher Education)
Abschlusstyp:	Lisans / Bachelor
Studienrichtung:	İlköğretim Matematik Öğretmenliği / Primary Mathematics Teacher Education
Studienrichtung (deutsche Übersetzung):	Lehramt Mathematik (Grundschulbildung)
Abschlussklasse:	A4
Kommentar:	Erster akademischer Abschluss nach regulär 4jährigem Studium in nahezu allen Fachrichtungen. Als akademischer Grad wird i.d.R. die "Lisans" verliehen. Es werden aber auch zweisprachige Verleihungsurkunden vorgelegt, die parallel die akademischen Grade „Lisans“ und „Bachelor“ aufführen.

- KEINE Zeugnisbewertung der ZAB, sondern Auszug aus Datenbank anabin
- unvollständige Unterlagen, keine Berücksichtigung im Verfahren
- Handlungsempfehlung:
  - erforderlich: Zeugnisübersetzung,
  - zu empfehlen: Zeugnisbewertung der ZAB oder Gleichwertigkeitsfeststellung mit Lehramt beim BM



## 4. Beispiele

### Beispiel 4

#### Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Ulrike Brückner

Telefon: 0385 / 588-7817

### B E S C H E I D

1. Auf Ihren Antrag vom 04.05.2021 stelle ich durch Einzelfallentscheidung fest, dass

Ihr an der Jan-Długosz-Akademie Częstochowa erworbener Abschluss „Bachelor (Lizenziat) im Fachbereich für Betreuungs- und Erziehungspädagogik“ dem Abschluss als Staatlich anerkannte Erzieherin gleichwertig ist.

+Zeugnisübersetzung

- Gleichwertigkeitsfeststellung mit deutschem Berufsabschluss: Erzieher/in
- vollständige Unterlagen, Berücksichtigung im Verfahren
- Bewerbergruppe 4 c) wenn „insgesamt dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit“
- Handlungsempfehlung: Hinweis auf Zeugnisbewertung der ZAB, da Anerkennung (scheinbar) auf Hochschulabschluss basiert

## 4. Beispiele

### Beispiel 5

2. dass **keine Gleichwertigkeit mit dem Lehramt an Gymnasien** nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgestellt werden kann. Hierfür müsste nach Wahl des Antragstellers/der Antragstellerin entweder ein Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt werden.
3. dass **keine Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach**, jedoch das Beifach „Deutsch als Fremdsprache“ für das Lehramt an Gymnasien anerkannt wird.

+Zeugnisübersetzung

- Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit einem Lehramt
- vollständige Unterlagen, Berücksichtigung im Verfahren
- Bewerbergruppe 2 a) wenn ausschließlich DaF/DaZ ausgeschrieben ist
- Bewerbergruppe 4 c) wenn nicht ausschließlich DaF/DaZ ausgeschrieben ist
- Handlungsempfehlung: Ausgleichsmaßnahmen

## 5. Ansprechpartner\*innen für entsprechende Themenfelder

**Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Lehrerqualifikationen mit einem Lehramt nach den Vorschriften des Landes**

BM, Referat 230  
Claudia Jungbluth  
[C.Jungbluth@bm.mv-regierung.de](mailto:C.Jungbluth@bm.mv-regierung.de)  
0385 588 17237  
<https://www.lehrer-in-mv.de/lehrkraefte/anererkennung-auslaendischer-abschluesse>

**Eingruppierung**

BM, Referat 230  
Maik Staffeld  
[m.staffeld@bm.mv-regierung.de](mailto:m.staffeld@bm.mv-regierung.de)  
0385 588 17238

**Einstellungsverfahren**

BM, Referat 230  
Maria Marschner und Martin Heine  
[einstellunglehrkraefte@bm.mv-regierung.de](mailto:einstellunglehrkraefte@bm.mv-regierung.de)

**Anerkennungsportal**  
(Berufsabschlüsse)

[www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)

**Zeugnisbewertung der ZAB**  
(Hochschulabschlüsse)

[www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung/](http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung/)

# 6. Fragen?

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern**

Claudia Jungbluth

0385 588 17237

[c.jungbluth@bm.mv-regierung.de](mailto:c.jungbluth@bm.mv-regierung.de)

Maria Marschner

0385 588 17235

[m.marschner@bm.mv-regierung.de](mailto:m.marschner@bm.mv-regierung.de)

[www.mecklenburg-vorpommern.de](http://www.mecklenburg-vorpommern.de)